

Samuel Joneli und einige Aktenstücke von 1798 und 1800

Autor(en): **Türler, Heinrich**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Neues Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **8 (1902)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-127839>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Samuel Joneli und einige Aktenstücke von 1798 und 1800

vom Herausgeber.

Der Name Joneli hatte im Obersimmental jederzeit einen guten Klang, schon seit den Zeiten des reichen Landvenners Heinrich Joneli im 15. Jahrhundert. Am 11. März 1749 starb der alt Obmann Antoni Joneli, dann segnete 30 Jahre später, am 6. Januar, sein Sohn, der Hauptmann Peter Joneli, im Alter von 71 Jahren das Zeitliche. Im Sohne und Enkel dieser beiden erhielt der Kanton Oberland seinen höchsten Magistraten.

Samuel Joneli, der Sohn des genannten Peter, wurde am 15. September 1748 in Boltigen getauft. Seine geistigen und körperlichen Fähigkeiten äußerten sich schon frühe, denn noch nicht einmal 20 Jahre alt trat er 1768 als Oberleutnant in das eben damals gebildete Jägerkorps. Am 13. Juni 1776 wurde er zum Notar patentiert. Die Kenntniss der französischen Sprache dürfte er sich durch Tätigkeit in einem waadtländischen Bureau angeeignet haben, aber die allgemeine Bildung, über die er verfügte, wird er gewiß sich durch Selbststudium erworben haben. 1779 finden wir ihn als Gerichtschreiber von Boltigen. 1780 rückte er zum Kapitän-Leutnant der Jäger vor, welchen Grad er in der Folge stets beibehielt, weil in diesem Elitekorps nur Stadtberner die höhern Stellen inne hatten. 1793 stieg er zum höchsten Amte

unter seinen Landsleuten empor, indem ihn der Kleine Rat am 19. Februar zum Landsvenner erwählte.

Als die Regierung 1798 in ihrer Not Ausgeschlossene von Stadt und Land zur Mitberatung über die Wohlfahrt des Landes um sich versammelte, wurde Joneli durch seine Mitbürger am 30. Januar dazu abgeordnet (siehe Beilage I). Er stand mit seinen Jägern im Felde, als am 2. März der Kriegsrat die Landesausgeschlossenen zu dem Zwecke ersuchte, der Sitzung des Großen Rates beizuwohnen, um einen entscheidenden Beschluß für die Verteidigung des Landes herbeizuführen. Am 5. März nach der Übergabe der Stadt marschierte Joneli natürlich mit seinen Truppen nach Hause, von wo ihn die provisorische Regierung am 6. März wieder nach Bern berief. Die Aufregung, die die Verfügung Brunes über die Zuteilung des Oberlandes zur rhodanischen Republik unter den oberländischen Repräsentanten hervorrief, spiegelt sich deutlich in den nachfolgenden Altenstücken Nr. 5—7 wieder. Am 20. März von der provisorischen Regierung in Bern durch ein ehrenhaftes Schreiben entlassen, wurde Joneli im Oberland sofort zu hohen Ämtern berufen. In den Wahlverhandlungen in Thun vom 29. März bis 6. April 1798 wurde er als erster zum Senator gewählt, und am 23. April ernannte ihn das Direktorium in Aarau zum Regierungsstatthalter des Kantons Oberland.

Das äußerst wichtige Amt war für Joneli auch ein äußerst dornenvolles; man denke nur an die großen Schwierigkeiten, die der Oberländer Aufstand von 1799 bereitete und vergleiche insbesondere die von Dr. J. Strickler hierüber im Archiv des historischen Vereins Bd. 14 veröffentlichten Altenstücke. Im Frühjahr 1800 hatte Joneli die Seiden

seiner Stellung genügend durchgekostet, so daß er am 8. April seine Funktionen niederlegte und am folgenden Tage sein Nachfolger Rudolf Fischer das Amt antrat. In einem freimütigen, männlichen Schreiben äußerte Joneli gegenüber seinen Vorgesetzten seine Ansichten über die Mängel der helvetischen Verwaltung (siehe den Brief Nr. 11).

Joneli trat in das Privatleben zurück und bekleidete in der Folge gar keine öffentlichen Ämter mehr. Er lebte behaglich im Genuß seines bedeutenden Vermögens (er besaß 1811 75,000 Livres) in Boltigen. Am 28. Dezember 1825 ereilte ihn der Tod.¹⁾

1.²⁾

Patent für H. Landsvenner Jonneli von Boltigen.

Wir die Vorgesetzten derjenigen verschiedenen Gemeinden, aus welchen die Mannschaft des 1. und 2. Bataillons des Regiments Simmenthals erhoben wird, thun kund hiemit:

Daß, nachdem Wir Uns anheute, auf den von Unsern Gnädigen Herren und Obern, Schultheiß Klein und Grossen Rätthen der Stadt und Republik BGRN, erhaltenen Befehl allhier in Oberwyl versammelt haben, um aus Unserm Bezirke einen Ausgeschossenen zu ernennen, der sich in die Hauptstadt verfüge, um bey

¹⁾ Geburts- und Todesdatum verdanke ich der Gefälligkeit des Hrn. Zivilstandsbeamten Mejerter. Die Aktenstücke, sowie zahlreiche Konzepte aus der Amtsverwaltung Jonelis als Regierungsstatthalter hat Herr Karl Imobersteg in Basel jüngst dem Staatsarchiv geschenkt.

²⁾ Mit Benutzung eines gedruckten Formulars.

gegenwärtigen dringenden Umständen, nach dem Willen Unserer hohen Landesobrigkeit, in Gemeinschaft mit Hochgedacht Unsern Gnädigen Herren und Obern, und den übrigen Ausgeschoffenen von Stadt und Land, berathen und beschließen zu helfen, was das Wohl und das Heil Unsers theurwerthen Vaterlandes erfordern mag, und gedachten Ausgeschoffenen zur Berathung wird vortragen, oder sie selbst vorzuschlagen heilsam zu seyn befinden werden; Als haben Wir für Unsern Bezirk zu einem solchen Ausgeschoffenen an die hohe Landes-Regierung erwählt und verordnet, den H. Samuel Jonneli, Landvvenner der Landschaft Obersimmenthal.

Wir hegen billig die gerechte Zuversicht in diesen Unsern Abgeordneten, daß er dem in ihn gesetzten Vertrauen bestens und nach allen Kräften entsprechen, sich auch das Beste Unsers gemeinen Vaterlandes eifrigst angelegen seyn lassen werde.

In Beglaubigung dessen, haben Wir gedacht Unserm Abgeordneten, dem Landvvenner Jonneli gegenwärtiges Patent zugestellt, um solches bey hoher Behörde vorzeigen zu können; als welches zu desto mehrerer Bekräftigung mit dem Siegel des Wohlledelgebohrnen und Hochgeehrten Herrn, Herrn Landvogt Knecht auf Blankenburg, welcher Unserer heutigen Versammlung, Namens der Hohen Obrigkeit, vorgestanden hat, verwahrt und von zwey Vorgesetzten unterschrieben worden ist. So beschehen zu Oberwohl den 30. Jenner 1798.

Ja. Reber

Statthalter im Niedersithl.

Siegel des
Landvogts.

J. Im Oberstäg

Statthalter im Obersimethl.

2.

Mehggh. die Kriegsräthe wünschen, daß Ihr der morndrigen Session von Rätth und Burger und Ausgeschoffenen von Stadt und Land behwohnen möchtet, weil selbige von der größten Wichtigkeit seyn wird. Hernach denn wollen Hochdieselben Euch freygestellt haben, zu machen, was Ihr den Umständen angemessen finden werdet. Act. d. 2. Merz 1798.

Kriegskanzley Bern.

Adresse:

An meinen wohlgeehrten Herrn Landsvenner
Jonneli Ausgeschoffener der Landschaft Simmenthal.

3.

Die Provisorische Regierung zu Bern ladet alle Volks-Representanten von Stadt und Land dringend ein, und fordert sie auf in folg ihrer vaterländischen Gefinnungen sich in den Versammlungen der Provisorischen Regierung einzufinden, sich zu dem End unverzüglich nach Bern zu begeben und die Stadt in Zukunft ohne besondere Bewilligung nicht zu verlassen. Es versichert sich die Provisorische Regierung zu samtlichen Volks-Representanten, daß sie diese heilige Pflicht zum Besten des Vaterlandes thätig zu seyn, willig und gern erfüllen werden.

Dat. den 6^{ten} Merz 1798.

4.

Mein lieber Herr Landsvenner!

Da die allgemeine Landes-Sicherheit in diesen Zeitumständen nicht nur wankelbahr, sondern höchst gefährlich ist, und der Böbel, oder viele davon dem Zeitpunkt da

kein Richteramt etabliert sich befindet und der Hr. Ca stlan Frisching sich fortgemacht, so läßt Statthalter Reber, der sein Richterlich gehalten Gewalt auch nicht mehr ausüben kan, benebst H. Obmann Eschler und anderen Landsvorgesetzten Sie Herr Landsvenner anmit höflich bitten, wenn immer Ihre Umstände es erlauben, sich auf Bern an ihre Stelle zu verfügen, damit in Unfern Landschaften die Sicherheit einstweilen wenigstens so viel möglich beybehalten, zu seiner Zeit aber solche ganz wiederum ganz hergestellt und vestgestellt werde.

In Hoffnung gütigsten Entspruchs habe die Ehre mich zu heißen

Meines wehrtesten Herrn Landsvenners

gehorsamster Diener D. Weißmüller, Not.

Wimmis bey einer Zusammenkunft, den 7^{ten} Merz 1798.

Adresse: Herrn Landsvenner Joneli zu Boltigen.

5. 1)

Liberté. Egalité.

Berne ce 19^{me} Mars 1798.

Citoyen General

La Note qu'il vous a plû Citoyen General, de remettre hier au Comitté provisoire de Berne, contenoit entr' autre un Ordre dans lequel il est dit dans l'Art. I. «ci bien la Ville de Berne, que le cidevant Canton; excepté L'Oberland, l'Argäü, et les Contrées de Morat et de Nidau sont censé, d'assembler aujourd'hui les Assemblées primaire pour nommer les Electeurs.»

1) Concept. Das Original ist abgedruckt im Archiv für Schweizergeschichte 16, S. 283.

Quoique les Deputés de l'Oberland se voyent par cet Ordre desormais inutile ici ils ne peuvent cependant savoir ce qu'il vous a plu Citoyen General de disposer a l'égard du Pays qu'ils ont représenté.

C'est par cette raison qu'ils prennent la Liberté Citoyen General de vous presenter respectueusement cette Note pour vous prier de leur annoncer le sort de l'Oberland afin qu'ils puissent executer aussi promptement que possible Votre Volonté.

Votre probité, fraternité et bonté par laquelle il vous a plû d'acceuilir ces Vallois, ne leur laissent aucune autre idée que ce détachement de leur ancien Canton n'ayent pour but que leur bien et salut. Ce recommandant dans la Suite à votre haute Protection et a la bien veillance de la grande Nation que vous représentés ils ont l'honneur d'être avec une consideration la plus distinguée.

Citoyen General

Vos très humbles Servit. les Representants de Thoun et de l'Oberland.

6.

An den Landstatthalter Mühlmann zu Handen des
Amts Interlaken und Oberhasli.

Gestern vernahmen wir durch die hier beyliegende Note, welche der provisorischen Regierung von dem General Brune ist eingegeben worden: daß das ganze Oberland, mit Inbegriff von Thun und alles so neben-

her liegt, von dem Canton Bern getrennt und zu der Rhodanischen Republik geschlagen werden solle.

Wir die Ausgeschossene des Oberlandes, haben uns alsogleich zu dem General Brune begeben wollen, wir konnten aber nicht mit ihm selbst sprechen, sondern nur mit einem seiner Adjutanten, welcher uns sagte: der General habe vernommen, daß dieß der Wille der Bewohner des Oberlands sei.

Bei dieser Lage der Sachen glauben wir von der größten Wichtigkeit zu seyn, daß die Willensmeinung des ganzen Oberlands so schleunig als möglich dem General Brune bekannt gemacht werde; wir ersuchen Euch daher, alsogleich die Gemeinden und Kirchhören im ganz Oberland versammeln zu lassen, ihnen diese Note vorzulegen, um darüber zu erkennen ob sie zur Bernerischen Regierung oder zu der Rhodanischen geschlagen werden wollen, und den Entschluß durch Ausgeschossene schleunigst dem General überbringen zu lassen.

Indessen werden wir allhier von Euch fernere Befehle abwarten.

7.¹⁾

Freiheit. Gleichheit.

Wehrteste Mittbürger!

Durch eine Gestern nach Mittag um 4 Uhr Von dem General Brune der Provisorischen Regierung eingegebene Noté wurde derselben aufgetragen, daß so wohl die Statt Bern als die mit derselben ehemahls Verbundenen Landschaften (mit Ausnahme des oberlandes, ärgeums der gegenden Von Murten und Nidauw) Heütthe

¹⁾ Concept.

ihre Urversammlungen halten und ihre wahlmänner wehlen solten ;

Auß dieser Note erfachen die Deputierté des Oberlandes daß dasselbe wie das ärgeüw Von dem ehemahligen Canton abgeschnitten, ohne daß dieselben wissen konnten was das Schicksal Vom oberland seyn solte ;

Dieses bewogen die Representen deß oberlandes zu dem Einmüthigen Entschluß durch beyhligende Note den General Brune zu befragen, was die Nation Von Frankreich über das Schicksal Vom oberland bestimbt habe ; ob gleich wir die außgeschossenen noch keine schriftl. außkunft Haben, so wurden wir dennoch Von einem seiner Generalen so weith erbauwt, daß wir wissen können, daß das oberland nebst Thun, Ginnen eigenen Canton außmachen, aber dennoch zur Rhodhanischen Republic, das ist Nach Sossannen Verlegt wozu die ganze Waadt, der Canton freyburg, die gegenden Von Murten und Nidaum, der Canton Wallis nebst den Itallienischen Vogteyen gehören solte, wo dan der Hauptohrt Sossannen wäre ;

Als wir Hierüber so wohl wegen der Verschiedenheit unserer Sprache, der großen Entfehrnung Von der Waadt als aber wegen den Local inconvenientzen — Vorstellung machen wolten wurde uns Lediger Dinge zur Antwort ertheilt daß dieses der allgemeine Wunsch deß oberländischen Volcks seye Von Bern getrent sich an die Rhodanische Republic anzuschließen ;

Da uns nun dieser Wunsch so frembd als diese Neue eintheillung ist und wir wenigstens des ersteren ohngewiß sind, so beeilen wir uns um so da mehr Güch davon schleünige Nachricht zu ertheilen als uns bekant ist, daß wirklich abgesandte Vom General Brune, in den oberländischen Gegenden sich befinden, welche diesen

Project den dortigen Gemeinden zur annahm Vorlegen sollen.

Solte Hingegen Güer Wunsch dahin gehen — Mit der Teütschen Schweiz Vereiniget zu bleiben, so Müeßen augenblicklich die Kirchgemeinden Versamlet aus Jeder einer oder zwey außgeschößene erwählt, mit genugsammer Vollmacht Versehen und mit dem auftrag mit uns Vereint eine zu diesem Entzweck eingerichtete Wittschrift dem — General Brüne einzugeben, anhero gesandt um über die annahm des ihm allenfahls Vorzulegenden Projectts für Vereinigung mit der Romanischen Republic in gezimtheit auffschub anbegehrt werde;

Ist aber Güere gesinung Zur annahme dieser Vereinigung mit der Romanischen Republic so geneigt wie man uns selbige geschilttert hat so bitten wir uns dessen schünigst zu benachrichten damit wir unsere abreise Von Hier ohnvorzüglich antretten können.

Gruß und Bruderschaft.

Verharrend
Güere
dienstbereitwillige
Bürger.

Bern d. 19. Merz 1798.

8.

Präsident und übrige Mitglieder der provisorischen Regierung der Stadt und Landschaft Bern, Unser Gruß bevor. Wohlachtbare, Ehrsame, Liebe und Getreue!

So lieb und angenehm es uns gewesen wäre, die Bürger Repräsentanten der Landschaft des Siebenthals noch ferners in unserer Mitte sitzen zu sehen, und uns mit ihnen über die zum Besten des Vaterlandes zu

nehmenden Maßregeln in fernerm vertraulich berathen zu können, so schmerzhaft muß es für uns seyn, uns durch die traurige Lage, in deren sich Stadt und Land dormalen befindet, in die uns tief zu Herzen gehende Nothwendigkeit versetzt zu sehen, uns von einer Landschaft, die sich zu allen Zeiten, durch ihre Rechtschaffenheit, ihre Redlichkeit und Treue so vorzüglich ausgezeichnet, und Gut und Blut zum Besten des Vaterlandes und der Stadt Bern in ältern und neuern Zeiten willig aufgeopfert hat, trennen, und selbiger erklären zu müssen, daß Wir es für ihre und unsere selbsteigene Sicherheit das Beste zu seyn glauben, daß sich Cüre Repräsentanten, den Befehlen des französischen Obergenerals Brune unterwerfen, und mithin für das gegenwärtige und so lang sich keine andere Umstände ereignen werden, nicht länger bey uns verbleiben.

Wir machen uns übrigens ein Vergnügen daraus Cüren zu unserm größten Leidwesen von uns icht abtretenden würdigen Repräsentanten und Ausgeschoffenen das bestverdiente Zeugnuß bezulegen, daß dieselben während dem ganzen so schwürigen Zeitraum, da sie unsern Versammlungen behgewohnt haben, jederzeit alles dasjenige nach best ihrem Vermögen und nach ihren bekannten redlichen Absichten behgetragen haben, so nur immer zum Wohl und zum Heil des Vaterlandes in diesen bedrängten Umständen dienlich seyn konnte. Wir statten ihnen auch hiesfür, so wie für ihre uns und dem Vaterlande treugeleistete gute Dienste unsern aufrichtigsten und innigsten Dank ab, und ersuchen Cüch versichert zu seyn, daß, welches auch das zukünftige Schicksal der Stadt Bern seyn mag, dieselbe es sich immer zu ihrem fürnehmsten Augenmerk machen

wird, mit Gürer Landschaft in dem besten Vernehmen und unverbrüchlicher Freundschaft zu leben, und deren biedere Bewohner als unsere besten Freunde und Brüder anzusehen. Schließlich erslehen Wir den Allerhöchsten, daß er Gürer Berathschlagungen zum Wohl und zum Besten Gürer Landschaft leiten, und seinen allmächtigen Schutz noch ferners über Guch walten lassen wolle.

Geben d. 20. Merz 1798.

Adresse: An den Bürger Lands Benner Joneli von Boltigen, zu Handen seiner Constituenten der verbrüdereten Bataillons des Regiments Simmenthal. Boltigen im Siebenthal. Verschlossen mit dem Siegel der „Provisorischen Regierung von Bern“.

9.

An den Bürger und Representant Landsbenner Joneli in Bern.

Freiheit. Gleichheit.

Wehrtester Representant und Mit Bürger!

Die hiesige Landschaft hat einmühtig — und in allen versammelten Gemeinden beschlossen, das Project von dem Ober General Brune, so er an das Oberländer Volk erlassen, mit geneigtem Willen anzunehmen; Infolgenden ist man einhählig und fest entschlossen, nach der darin enthaltenen Vorschrift, mit der Rohdanischen Republick sich zu vereinigen, und derselben beizutreten; Doch wünschte man, daß ein Theil des Landgerichts Sestigen, gegen Kärsak und König, mit uns zu gleicher Republik vereinigt werden möchte, damit das Passage neben — und hinter Bern, gegen Murten, für dieses Land offen stuhnde. Welches man dem General, durch eine an Ihne abzulassende Annahm- und Vorstellungs-

Schrift, unverzüglich zu proponieren entschlossen ist. Sollte dieses Schreiben Euch noch in Bern antreffen, so wurde Eüere selbsteigene Übermachung, die beste Wirkung haben. Wir haben von unserer Gesinnung, auch dem Eurigen Sekelm.^r im Obersteg, zu allfälligem Überlegen, part gegeben.

Gegen Gruß und Bruderschaft:

Eure ergebene

Jakob Reber Statth.

Johannes Karlen Haupt.

Erlenbach d. 22. Merz 1798.

10.

Freiheit. Gleichheit.

In der unter dem Präsidio, des Bürger alt Capit. Lieut. Peter Jonelj,¹⁾ den 26. Merz 1798 zu Boltigen versammelten Urversammlung, wurde insolg vorhandener Oberkeitlichen Vorschrift, durch das Mehr des gesamten Volk, vorerst, zu der in Thun sich zu sekenden Wahlversammlung, als Wahlmann erwelt, der Bürger Samuel Jonelj.

Deßen ihme dieses Patent als Creditiv, unter des unterzeichneten Not. Publo Signatur, und Mein des Präsidenten der Munizipalität, Insiegel, also ausgefertigt zugestellt worden.

Geben den 26. Merz 1798,

durch

Em. Matti, Not.

als Munizibal Secretarius
zu Boltigen.

¹⁾ Bruder des Samuel Joneli, † 17. VI. 1813
78 Jahre alt.

11.

Freiheit.

Gleichheit.

Thun den 24^{ten} Jenner 1800.

Der Regierungs-Statthalter des Cantons
Oberland,

An den Bürger Meyer, Minister der Justiz und
der Polizei der einen und untheilbaren helvetischen Re-
publik.

Bürger Minister!

Freilich erhielt ich unterm 12^{ten} Dezember jüngst-
hin eine Aufforderung — Ihnen in richtigen Thatfachen,
die Ursachen anzuzeigen, welche das sich allgemein äuffernde
Mißvergnügen des Volks gegen die Regierung bezwecken;
diese Aufforderung ware freylich mit Ausdrücken von
Mitgefühl der Leiden und von aufrichtigem Bestreben
demselben abzuhelfen, begleitet, wenn Sie aber Bürger
Minister! bedenken, wie oft ich Ihnen in meinen politischen
Rapporten und bey andern Gelegenheiten, mit aufrichtiger
Freymüthigkeit, die Hinderniße schilderte, welche sowohl
durch die Verfassung selbst, als durch unzwekmäßige Ge-
setze dem öffentlichen Gang der Geschäfte in den Weg
gelegt; wie oft ich Ihnen den schlechten Zustand unserer
Finanzen, die unzwekmäßige und allzuhohe Besoldungs-
art der Beamten, insonderheit der Gerichtshöfen; wie
oft ich Ihnen die Abänderung der Besoldungsart dieser
Lehtern durch ihre eigene Sporteln; wie oft ich Ihnen
die aus diesem Wirrwarr endlich entstehende Stockung
aller Geschäfte vorgestellt; wenn Sie ferner bedenken,
wie wenig die Regierung, geblendet durch fränkische
Nachäfferey, diese Vorstellungen geachtet; wie unver-
änderlich sie immer nach dem Ziel arbeitete, wodurch
der Untergang unseres Vaterlandes sich in sichtbarlichen

Schritten näherte, so werden Sie mir verzeihen, wenn ich mit dieser letzten Vorstellung zögerte; — ¹⁾[Noch jetzt stehe ich an, Ihnen, Bürger Minister! diese Mängel in Thatsachen zu schildern, obschon sie meistens eine bloße Wiederholung meiner vorherigen Rappörten sind, weil ich weiß, wie gefährlich dergleichen Schilderungen für einen Beamten sind, wenn sie die Fehler der Regierung aufdecken müssen, wenn sie gleich mit den reinsten Absichten erfolgen; allein, da ich nun von Ihnen, unter beßern Aufsichten, zum zweiten Mal aufgefordert bin, so gehorche ich Ihren Befehlen.]

Den ersten Grund zu der bisherigen unglücklichen Leitung der Geschäften und der alsobald nach der Revolution entstandenen innerlichen Zwenracht legte, meines Erachtens, das durch eine raachsüchtige Influenz bezweckte Dekret des Generals Brune, welches den bisherigen Regierungsgliedern der meisten aristokratischen Stände im ersten Jahr den Zutritt in die Regierung untersagte. Hierdurch wurden der Regierung jene Männer entzogen, welche durch Erziehung und praktische Kenntnisse in diesem allerwichtigsten Zeitpunkt zur ordentlichen Einleitung der durch die helvetische Revolution in ein Chaos gerathenen Staatsgeschäfte so nöthig gewesen wären. Diese Ausschließung vermehrte den Haß derselben gegen die neue Ordnung der Dinge, behinderte die — in unserm Vaterland in diesem Augenblick so nöthige Vereinigung aller Stände und ware — wie ich nicht zweifle — der Keim jener äußerlichen Faktionen, deren Ausbrüche nicht nur der allgemeinen Bertheidigung desselben unendliche Hinter-

¹⁾ Was in eckigen Klammern steht, ist in dem uns vorliegenden Concepte gestrichen.

nisse in den Weg legte, sondern es an vielen Orten mehr als der äußerliche Krieg verwüstete.

Nicht weniger gefährlich für die innere Ruhe war der 26. Art. unserer Verfassung;¹⁾ er machte eine Menschenclasse zu Feinden der Regierung, deren Freundschaft ihr in ihrer ersten Schwäche so nöthig gewesen wäre.

Der 20. Art.²⁾ der Verfassung war dem Volk ebenso verhaßt, weil er die bisherigen guten Armen-Anstalten vernichtete, den Staat mit unabsehblichen Beladnissen bedrohte; allem fremden Gesindel den Eintritt in Helvetien gestattet, und dem Bürger gegen dem Fremden, ohne einige Rücksicht auf Reciprocität, die Hände band. [Dergleichen Artikel passen für ein Land, wo Überfluß an Früchten und Mangel an Bevölkerung und Industrie ist, oder für ein anders, wo alle Armen-Anstalten zertrümmert, und der Dürstige nirgends als in Diebstahl und Verzweiflung Zuflucht findet.]

Die im ersten revolutionairen Enthusiasmus den fränkischen Befehlshabern von unserer neuen Regierung so freigebig ertheilten Lobsprüche legten den Grund zum Haß und Verachtung der übrigen Mitbürger gegen ihre neuen Regenten, weil sie zu einer Zeit proklamiert wurden, wo die öffentlichen Schätze und Zeughäuser von ihnen geplündert und das Volk den gräßlichsten Excessen und unverschämtesten Forderungen des übrigen Militair's ausgesetzt war, und da es die Folgen der Revolution bloß von dieser Seite betrachtete und zu fernern politischen Urtheilen unfähig war, so waren ihm diese Lobsprüche desto unerträglicher und seine Verfasser

1) Ausschluß der Geistlichen von Staatsämtern.

2) Naturalisierung der Fremden.

desto verhaßter, weil es dieselben für seine Räuber bestimmt glaubte. Diese wirkliche Abneigung des Volks gegen die Regierung wurde durch die seitherigen Beschäftigungen derselben vermehrt, weil sie aus wenig andern bestehende, als in Vernichtung bisheriger Polizey-Gesetzen, Auswahl eleganter Costume, für sie selbst bestimmte große Pensionen, und andere unnöthige Dispensationen, hingegen an die so nöthigen Civil- und Polizey-Gesetze wurde, außert einem meist abgeschriebenen Criminalgesetz und Gesetzen über individuelle Gegenstände nicht gedacht.

Weder die enormen Ausgaben, welche unsern ausgeplünderten Staat durch die so freigebig dekretierten Pensionen aller möglichen Beamteten aufs neue belasteten, noch die unser Vaterland wirklich bedrohenden Folgen des für dasselbe so unglücklichen Allianz-Tractats konnten die Regierung abhalten, die damahlige fast einzige Finanz-Quelle von Zehnten und Bodenzinsen zu verstopfen.

Mit Hintansetzung der ersten Pflichten des gesellschaftlichen Vertrags wurde das allgemeine Interesse dem Eigennuz aufgeopfert, der Staat verlor dadurch den beträchtlichsten Theil seiner Einkünfte, die Geistlichen ihre Pensionen, die Armen ihre Unterstützungen, die Borrathshäuser ihren Zufluß und viele Partikularen den großen Theil ihres ihnen sowohl durch die natürlichen Menschenrechte als die Constitution selbst zugesicherten Eigenthums.

Freilich wurde an Plaz dieser Staats-Einnahmen das Auflagen-System vom 19. Weinmonat 1798 aufgestellt, allein seine Ausführung konnte wegen seiner Complicitaet noch bis jetzt bloß in einigen Artikeln, nemlich in den Einregistrierungs- und Stempelgebühren zu Stande gebracht werden.

In diesen zwey letzten Paragraphs ligt der größte Grund des diplomatischen Wirrwarrs, in welchem sich unser Vaterland befindet; zu so vielen Ausgaben, womit dasselbe theils durch die Verfassung, theils durch den Krieg beladen ist, finden sich keine Fonds und keine Einnahmen, die Beamten unserer Verwaltungen sind bey dem Volk verachtet, sind oft ihren bitteren Vorwürffen ausgesetzt, weil sie ihnen ihre gerechten Forderungen nicht abtragen können und werden dadurch nebst dem Ausstand ihrer Gehalten ganz muthlos.

Die Gerichtshöfe sind im gleichen Fall, ihre Sporteln mussten sie einliefern und die ihnen versprochenen Gehalte und Sitzungsgelder werden ihnen nicht bezahlt; frehlich hat der Direktorial Beschluß vom 1. July ihnen die Sporteln auf Abschlag ihrer Gehälte von da an zugesichert, allein das Gesetz vom 6. Merz hat sie so heruntergesetzt, daß sie zu ihrer Entschädigung unbehelflich sind.

Die Beamten waren bis dahin diejenigen, so zur innerlichen Ruhe das meiste bestrugen, nun aber sind sie so muthlos als das Volk selbst.

Das Volk in diesem Canton leidet noch immer unter dem Druck einer äußerst langweiligen und kostspieligen prozeß-form und erwartet mit Sehnsucht einen einfachern, alle diese Mißbräuche vernichtenden Civil-Codex und ein Polizen-Gesetz, durch welches die gänzlich darnieder ligende Polizen wieder belebt und erneuert werde.

Von eben so schädlichen Folgen ist der zerrüttete Zustand unserer Finanzen für das Militair, urtheilen Sie selbst, Bürger Minister! wie wohl das Vaterland von Männern verteidigt wird, welche schon mit einem niedrigen Vorurtheil gegen die Soldaten einer Nation

ausziehen, an deren Seite sie fechten sollen, wenn sie dann weder ernährt noch bezahlt sind.

Ich hätte Ihnen über dieses Fach noch verschiedene Bemerkungen zu machen, allein wirklich wird mein bisheriger Vortrag Ihre Geduld ermüden, deswegen schließe ich denselben mit folgender Bemerkung: [daß der Staat in Absicht auf die Finanzen in gleichem Verhältnis stehe wie eine Familie: Ein Hausvater der durch kluge Sparsamkeit seine Ausgaben mit seinen Einnahmen in ein richtiges Verhältnis setzt, nicht mehr Gesinde unterhält als er zu seinen Geschäften nöthig hat, jedem seine Beschäftigung zu rechter Zeit und in gehöriger Ordnung anweist, ihre Löhnung nach dem wahren Werth ihrer Arbeit bestimmt, ihnen dieselbe zu rechter Zeit und richtig entrichtet, sie durch keine unmoralischen Beispiele zu schlechten Handlungen verführt, ist sowohl von seinem Gesinde als seinen Nachbarn geehrt, und reich genug, er mag wenig oder viel besitzen.

Da hingegen derjenige, der sich in allen obangezogenen Fällen in eine entgegengesetzte Stellung setzt, bey seinem Gesinde und seinen Nachbarn als ein übler Haushalter verachtet und immer arm ist, er mag besitzen so viel er will. Eine gleiche Bewandnis hat es mit den Staaten und denjenigen welche sie regieren.]

Soll endlich unser Vaterland von seinem Untergang gerettet werden, so muß ihm eine Verfassung und Gesetze gegeben werden, die mit seinem eisernen Boden und dem Mangel an Hülfquellen, der andere Staaten bereichert, vereinbar sind; sein Aufwand muß auf diese Lage passen, und Sparsamkeit der Gesichtspunkt sein, auf welchen alle Ausgaben gerichtet sind. [Unser Reichthum

muß durch Sparsamkeit und unser Glück durch Fleiß und die Einfalt unserer Sitten erzehlet werden.]

Darzu aber können wir erst alsdann gelangen, wenn der Krieg von unsern Grenzen entfernt und unsere politische Existenz gesichert ist.

12.¹⁾

An den Vollziehungs Ausschuß.

Br. B. R. (= Bürger Vollziehungsräte). Schon im Junius 1799. suchte ich in Gezimmenheit bey dem Vollzie. Direktorium um meine Entlassung an, die Gründe, welche dasselbe bewogen mir meine Demission nicht zu erteilhen, sind mir unbekannt, indem mein Entlassungs-Begehren unbeantwortet geblieben.

Das nachherige weitere Vordringen der Kaiserlichen Armee behinderte meine Wiederholung, weil ich meinen Posten nicht zur Zeit verlassen wollte, wo das Vaterland so hart bedrohet war.

Mit dem 23.^{ten} künftigen Monats sind es 2. Jahre, daß mir dieser Posten anvertraut und übertragen worden. Ihnen Br. B. R. sind alle die Unannehmlichkeiten und Gefahren bekannt, welche mein Amt während diesem Zeitraum, theils durch Bedrohung äußerer Feinde, theils durch die im April 1799. im Canton selbst ausgebrochenen Unruhen, begleiteten.

Wenn ich meine geringen Fähigkeiten erwege, mit welchen ich diese Stelle antrat, deren Wichtigkeit mir nicht nur wegen der neuen Ordnung der Dinge, sondern wegen Mangel an theoretischen und praktischen Kent-

¹⁾ Aus dem Missivenbuch des Kantons Oberland, Band I, pag. 502 f. Datum: 31. März 1800.

nissen ganz unbekannt war, wenn ich alle die Pflichten erwege, welche ich damit verbunden fand, und die Ereignisse, welche sich während diesem Zeitraum zutrugen, so schaudert mir vor meiner Unvorsichtigkeit, mit welcher ich mich zu ihrer Annahme entschloß.

Nichts als Ihre Liebe, Ihre Väterliche Leitung, Ihre gütige Nachsicht und das Vertrauen meiner Mitbürger konnten mich auf meiner Stelle behalten, diesen allein habe ich zu verdanken, daß ich noch so lange darauf verbleiben konnte, ich brachte nichts dahin als thätiger Wille, aufrichtige Vaterlands Liebe und ein eifriges Bestreben, so viel meine geringen Fähigkeiten erlaubten, das Wohl des Vaterlands und das Glück meiner Mitbürger zu fördern; nichts betrübt mich mehr, als daß Zeit und Umstände, und vielleicht meine eigenen Unfähigkeiten meine Absichten vereitelten. B. B. K. alle diese Gefühle vereint mit meinen körperlichen Gebrechen, die ich Ihnen schon in meinem damaligen Entlassungs Begehren angezeigt, erneuern die Wünsche in mir zur Wiederkehr in meinen Privatstand, und überzeugen mich von der Nothwendigkeit bey Den selben meine ferndrige Entlassungs-Bitte zu wiederholen, und Sie in Gezimmenheit zu bitten, mir meine Entlassung dahin zu gewähren, daß ich mit dem Anfang Nahmonats nach Hause zurück kehren könne.

Diesen Zwischen-Raum habe ich noch nöthig, um die rückständigen Arbeiten in meinem Bureau so viel möglich nachzuholen, welchem ich während meiner Amtsdauer, um den erschöpften Finanzen ein kleines Ersparnis zu bezwecken, selbst als Chef vorgestanden bin.

G. u. S. (= Gruß u. Handschlag).

13.

Lettre envoyé au Directeur Ochs.¹⁾ Liberté Egalité.
Thoune ce 5^{te} Juillet 1798.

Citoyen Directeur!

Je reçois l'agréable nouvelle que le sort vous a maintenant élevé à la place qui auroit du être destiné à vos talens et à vos connoissances etendue des le commencement de notre Regeneration. La constitution qui forme notre gouvernement est votre œuvre, pourquoi a t'on tardé un moment de mettre la râme de notre patrie dans vos mains, de vous la recommander, de reconnoitre votre probité et votre zèle. Notre canton montagnard joint ses vœux les plus ardens avec les miens pour le bien de votre chere personne et se recommande a votre haute protection et particulierement son prefet ruste vous implore pour la grace de vouloir le soulager par vos bons avis et le conduire comme un bon père son fils ignorant mais fidèle et de bonne volonté; c'est le moyen suprême par lequel il peut esperer de reussir à son devoir.

Le salut fraternel du Prefet national

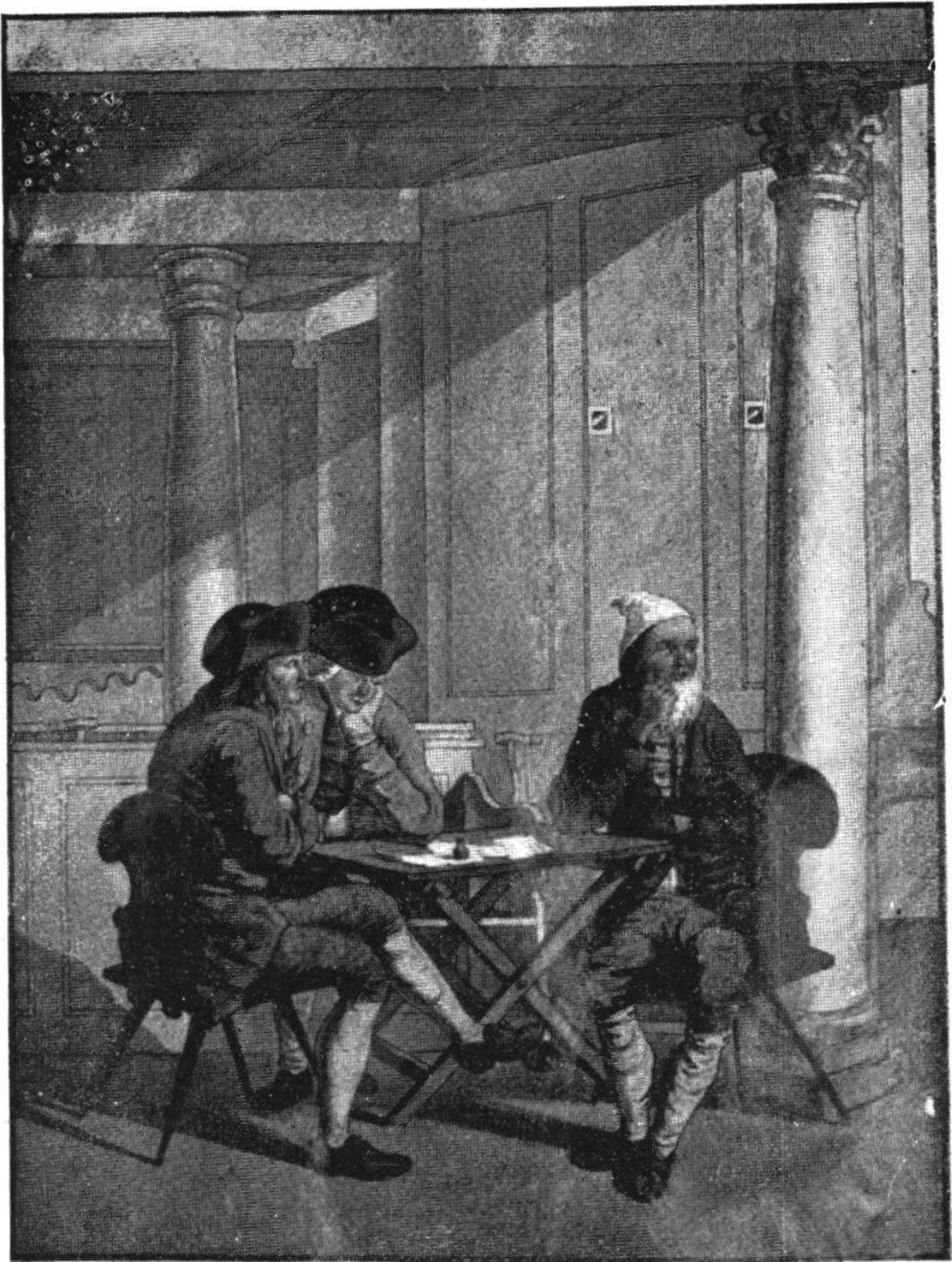
(sig.) S. Joneli.

Wir tragen noch nach, daß Joneli im Jahre 1782 mit seinem Corps zur Bazifikation der Stadt Genf auszog. Sein Hauptmann war damals Anton Ludwig Tillier, der 1785 Mitglied des Großen Rates und dann auch

¹⁾ Konzept von S. Joneli. Wir führen den Brief deswegen noch hier auf, um zu zeigen, daß Joneli zuerst ein eifriger Parteigänger der Helvetik war und daß er die französische Sprache beherrschte.

Jägeroberstleutnant wurde. Mit diesem liberalen Patrizier, der am 23. April 1798 zum Regierungsstatthalter des Kantons Bern gewählt wurde, unterhielt Joneli gute Beziehungen, wie man aus seinem amtlichen Briefwechsel mit diesem schließen muß. Am 4. März 1798 wurde Joneli in die Provisorische Regierung des Kantons Bern gewählt und zugleich zum Mitglied der wichtigen Finanz- und ökonomischen Kommission ernannt, so daß er vermutlich am 5. März nicht im Felde stand. Er zog damals auch nicht nach Hause, denn laut einem spätern Briefe war er im März gar nicht im Simmental gewesen.

Wir legen hier noch ein Bild bei, das das Wahlbureau vom 26. März 1798 in einem kolorierten Stiche wiedergibt. Wie die von der Hand des Landammanns R. Lohner geschriebene Notiz hinten auf dem Blatte uns belehrt, war der Mann rechts in „elber“ Kleidung und mit einer Zipselmütze der Schloßküher Siegentaler (von Schangnau) der, als ältester stimmberechtigter Mann, das Präsidium führte. Der erste Stimmenzähler, mit einem blauen Rocke bekleidet, war der Nagelschmid [Jakob] Engemann [geb. 1735]; der zweite, in gelbem Rocke und roter Weste, war der Uhrmacher Haas. Die Lokalität ist der Raum unter der ehemaligen Empore in der Kirche zu Thun. Als Autor ist in kleiner Schrift unmittelbar unter dem Bilde in der Mitte genannt J. F. Romang. Das war Joh. Franz Romang von Saanen, geb. 1777, Sohn des Schulmeisters Jak. Romang in Thun.



Der Präsident und die zwey Stimmenrämer
der ersten Versammlung gehalten in Dän
den 25. März 1798

LE PRÉSIDENT ET LES DEUX SCRUTATEURS
de la première assemblée primaire tenue à Iboune
le 25. Mars 1798